

Resolution 1911 (2010)
vom 28. Januar 2010

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1880 (2009) vom 30. Juli 2009 und 1893 (2009) vom 29. Oktober 2009, und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire sowie die Resolution 1885 (2009) vom 15. September 2009 über die Situation in Liberia,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

daran erinnernd, dass er das am 4. März 2007 von Präsident Laurent Gbagbo und Herrn Guillaume Soro in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen („Politisches Abkommen von Ouagadougou“) ²⁶⁹ gebilligt und die vier nachfolgenden Zusatzabkommen begrüßt hat,

erneut vor allem daran erinnernd, dass er in seiner Resolution 1721 (2006) vom 1. November 2006 namentlich den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union über das Mandat des Staatsoberhauptes ²⁷⁹ billigte, und ferner daran erinnernd, dass er in der Erklärung seiner Präsidentin vom 28. März 2007 ²⁸⁰ das Politische Abkommen von Ouagadougou billigte, einschließlich des Kapitels V über den institutionellen Rahmen für die Durchführung, und dass dieses Abkommen einen Zehnmonatszeitraum für die Abhaltung der Präsidentschaftswahlen vorsah,

mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes an den Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré („der Moderator“), für dessen fortgesetzte Bemühungen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Côte d'Ivoire, insbesondere im Rahmen der Mechanismen für die Weiterverfolgung des Politischen Abkommens von Ouagadougou, die fortgesetzten Bemühungen würdigend und befürwortend, die die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire unternehmen, und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung jedes Versuchs, den Friedensprozess gewaltsam zu destabilisieren, und seine Absicht bekundend, nach jedem derartigen Versuch unverzüglich die Situation auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs zu prüfen,

nach Kenntnisnahme der Schreiben des Generalsekretärs vom 29. Dezember 2009 ²⁸¹ und 15. Januar 2010 ²⁸² an den Präsidenten des Sicherheitsrats und des Vorschlags der Präsidenten Côte d'Ivoires und Burkina Fasos, Truppen aus Burkina Faso für drei Monate als Teil der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu dislozieren ²⁸³,

sowie nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Januar 2010 ²⁸⁴,

²⁷⁹ Siehe S/2006/829, Anlage.

²⁸⁰ S/PRST/2007/8.

²⁸¹ S/2009/694.

²⁸² S/2010/42.

²⁸³ Siehe S/2009/694, Anlage.

²⁸⁴ S/2010/15.

erneut besorgt feststellend, dass trotz der nachhaltigen Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtslage nach wie vor in verschiedenen Teilen des Landes Fälle von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Recht, einschließlich zahlreicher sexueller Gewalthandlungen, gegenüber Zivilpersonen gemeldet werden, betonend, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire und unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Unterstützung des politischen Prozesses von Ouagadougou und eines glaubwürdigen Wahlprozesses

1. *weist darauf hin*, dass er in der Erklärung seines Präsidenten vom 8. Dezember 2009²⁷² vom Aufschieben der ersten Runde der Präsidentschaftswahlen bis Ende Februar oder Anfang März 2010 Kenntnis nahm;

2. *begrüßt* die Fortschritte bei der Aufstellung des endgültigen Wählerverzeichnisses, namentlich die Bekanntmachung des von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bestätigten vorläufigen Wählerverzeichnisses;

3. *bekundet erneut seine Entschlossenheit*, einen glaubwürdigen Wahlprozess in Côte d'Ivoire in vollem Umfang zu unterstützen, und erklärt ferner erneut, dass die Bekanntmachung eines von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bestätigten endgültigen Wählerverzeichnisses für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Wahlen unabdingbar ist;

4. *fordert* die maßgeblichen ivoirischen Interessenträger *nachdrücklich auf*, für die Bekanntmachung des endgültigen Wählerverzeichnisses zu sorgen, den offiziellen Termin für die erste Runde der Präsidentschaftswahlen bekanntzugeben und ihren Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen;

5. *erklärt ferner erneut*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs zu bestätigen hat, dass in jeder Phase des Wahlprozesses alle notwendigen Garantien für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit internationalen Standards gegeben sind, und bekundet dem Sonderbeauftragten erneut seine volle Unterstützung für seine Bestätigungsfunktion;

6. *betont*, dass er bei seiner Bewertung des Wahlprozesses von der Bestätigung ausgehen wird, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Einklang mit dem in dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. April 2008²⁸⁵ erwähnten Rahmen von fünf Kriterien und nach Kontakten mit allen Interessenträgern in Côte d'Ivoire, einschließlich der Zivilgesellschaft, erstellt;

7. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass sich alle Teile der ivoirischen Zivilgesellschaft an dem Wahlprozess beteiligen, dass der gleiche Schutz und die gleiche Achtung der Menschenrechte jedes Ivorers in Bezug auf das Wahlsystem, namentlich die Achtung

²⁸⁵ S/2008/250.

des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, gewährleistet werden und dass die Hindernisse und Probleme beseitigt werden, die der Teilhabe und vollen Mitwirkung von Frauen am öffentlichen Leben im Wege stehen;

8. *fordert* die politischen Parteien *abermals nachdrücklich auf*, den von ihnen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs unterzeichneten Verhaltenskodex für die Wahlen uneingeschränkt zu befolgen, und fordert insbesondere die ivoirischen Behörden nachdrücklich auf, gleichen Zugang zu den öffentlichen Medien zu gestatten;

9. *bekundet seine Besorgnis* über die Verzögerungen bei der Entsendung der für die Sicherung der Wahlen zuständigen gemischten Einheiten der Integrierten Einsatzführungszentrale und fordert die ivoirischen Parteien nachdrücklich auf, in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen zu unternehmen;

10. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, den an dem Wahlprozess beteiligten Akteuren die notwendige Unterstützung zu gewähren, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, den Wahlprozess auch weiterhin zu unterstützen, namentlich indem sie mit Zustimmung der ivoirischen Behörden Wahlbeobachtungskapazitäten und damit zusammenhängende technische Hilfe bereitstellt;

11. *weist darauf hin*, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen nach Ziffer 20 der Resolution 1893 (2009) zu verhängen, unter anderem auch gegen Personen, bei denen festgestellt wird, dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Côte d'Ivoire darstellen, und weist ferner darauf hin, dass nach Ziffer 6 der genannten Resolution alle Bedrohungen des Wahlprozesses in Côte d'Ivoire, insbesondere alle Angriffe oder Behinderungen, die gegen die Tätigkeit der für die Organisation der Wahlen zuständigen Unabhängigen Wahlkommission oder die Tätigkeit der in den Absätzen 1.3.3 und 2.1.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou²⁶⁹ genannten Akteure gerichtet sind, eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) vom 15. November 2004 darstellen;

12. *fordert* die ivoirischen Parteien *nachdrücklich auf*, vor und nach den Wahlen weitere konkrete Fortschritte im Wiedervereinigungs- und Entwaffnungsprozess zu erzielen;

13. *bekräftigt* die Ziffern 14 bis 17 seiner Resolution 1880 (2009), fordert alle ivoirischen Parteien auf, mit anhaltender Unterstützung durch die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire den Schutz von Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kindern, zu gewährleisten, die Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte in Côte d'Ivoire²⁸⁶ vollständig umzusetzen, namentlich einen nationalen Aktionsplan gegen sexuelle Gewalt anzunehmen, und sicherzustellen, dass die Rechtsstaatlichkeit gestärkt wird und dass alle gemeldeten Missbrauchshandlungen untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden, und fordert insbesondere alle Parteien auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen sexueller Gewalt zu unterlassen, zu verhindern und Zivilpersonen davor zu schützen;

Verlängerung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

14. *beschließt*, das in Resolution 1739 (2007) vom 10. Januar 2007 festgelegte Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis zum 31. Mai 2010 zu verlängern, insbesondere um die Organisation freier, fairer, offener und transparenter Wahlen in Côte d'Ivoire zu unterstützen;

²⁸⁶ S/AC.51/2008/5 und Corr.1.

15. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel und ihres bestehenden Mandats die Parteien bei der Durchführung der noch verbleibenden Aufgaben nach dem Politischen Abkommen von Ouagadougou und seinen Zusatzabkommen, insbesondere derjenigen Aufgaben, die für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschaftswahlen unerlässlich sind, weiter in vollem Umfang zu unterstützen, für die Unabhängige Wahlkommission technische und logistische Unterstützung bei der Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen in einem sicheren Umfeld bereitzustellen, das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und die Entwaffnung und Auflösung der Milizen weiterhin zu unterstützen und weiterhin gemäß Ziffer 26 seiner Resolution 1880 (2009) zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beizutragen, namentlich zum Schutz von Frauen und Kindern;

16. *bekundet seine grundsätzliche Absicht*, für einen begrenzten Zeitraum die Zahl des genehmigten Militärpersonals von derzeit 7.450 nach Bedarf auf bis zu 7.950 zu erhöhen, wenn das endgültige Wählerverzeichnis bekanntgemacht wird, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, ihn über seine technische Analyse unterrichtet zu halten;

17. *betont* in dieser Hinsicht, dass er von den ivoirischen Parteien volle Rechenschaft für die Einhaltung des Zeitplans für die Wahlen verlangen wird;

18. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, den Moderator und seinen Sonderbeauftragten in Abidjan bei der Durchführung der Moderationsarbeit weiter zu unterstützen, so auch indem sie dem Moderator bei Bedarf und auf sein Ersuchen hin bei der Wahrnehmung seiner Schiedsrolle gemäß Absatz 8.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou und den Absätzen 8 und 9 des dritten Zusatzabkommens behilflich ist;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

20. *beschließt*, die den französischen Truppen erteilte Ermächtigung, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzes und ihrer Kapazität die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu unterstützen, bis zum 31. Mai 2010 zu verlängern;

21. *bekundet seine Absicht*, bis zum 31. Mai 2010 das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die Ermächtigung der sie unterstützenden französischen Truppen, die Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die in Anhang I des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Januar 2010²⁸⁴ genannten Kriterien im Lichte der Wahlen und der Umsetzung der Schlüsseltappen des Friedensprozesses in vollem Umfang im Hinblick auf mögliche erhebliche Änderungen zu überprüfen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis Mitte März 2010 aktuelle Informationen und bis Ende April 2010 einen umfassenden Bericht vorzulegen, der ausführliche Empfehlungen und Optionen für die Zukunft der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire sowie überarbeitete Kriterien auf der Grundlage der Ergebnisse einer technischen Bewertungsmission enthält;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6267. Sitzung einstimmig verabschiedet.